

„Vereinigung öffentlicher Mandatar:innen“

Geschäftsordnung gemäß § 13 Z/7 Statut

Präambel:

Die Geschäftsordnung regelt in Ergänzung zu den Vereinigungsstatuten die Führung der Vereinigungsgeschäfte, sie muss vom Bundesvorstand beschlossen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 4, 5, 6, 7, 8 Statut- Mitgliedschaft:

- ◆ Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer entsprechenden Beitrittserklärung, simultan, gemäß dem Mandats- oder Wohnortprinzip erworben.
- ◆ Der Abgleich des Mitgliederstandes zwischen den Landesgruppen bzw. der Bundesorganisation erfolgt jährlich durch den bzw. die von der Generalversammlung gewählten Finanzreferent:in bzw. Stellvertreter:in.
- ◆ Der Mitgliedsausweis wird von der Parlamentsdirektion (Abteilung Sicherheit) ausgestellt. Dazu wird dieser das jeweils aktuelle Mitgliederverzeichnis zur Verfügung gestellt.
- ◆ Der Mitgliedsausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Parlamentsdirektion zurückzustellen.

§ 16 – Statut Landesgruppen:

- ◆ Die Landesgruppen haben für ihre Tätigkeit sinngemäß die Bestimmungen des Statuts der Vereinigung anzuwenden und Vereinsorgane zu bilden. Die Landesgruppen setzen ihnen geeignet erscheinende Aktivitäten zur Unterstützung des Zweckes der Vereinigung auf Landesebene und unterstützen die Bundesorganisation nach Notwendigkeit und Möglichkeit. Die

Landesorganisationen übermitteln jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Bundesorganisation.

§ 13 Z: 2 Statut Vertreter der Landesgruppen im Bundesvorstand:

- ◆ Die Anzahl der Vertreter:innen der Landesgruppen für den Bundesvorstand werden wie folgt ermittelt.
- ◆ Mandatsverteilung:
 - ◆ Jede Landesorganisation hat 1 Mandat
 - ◆ Landesorganisationen mit mehr als 50 Mitglieder 2 Mandate
 - ◆ Landesorganisationen mit mehr als 100 Mitglieder 3 Mandate
 - ◆ Landesorganisationen mit mehr als 200 Mitglieder 5 Mandate
- ◆ Die Vertreter:innen sind vom Landesgruppenvorstand dem Bundesvorstand zu nominieren.
- ◆ Die Landesorganisationen übermitteln die Namen der ihnen gemäß ihrer Mandatsstärke zustehenden Vertreter:innen für den Bundesvorstand rechtzeitig, jedenfalls mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung.
- ◆ Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Bundesvorstand das Recht an seiner Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren.

§ 13 Statut Bundesvorstand:

- ◆ Der Bundesvorstand hat in Vorbereitung der Generalversammlung einen Wahlvorschlag unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Statuten zu erarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- ◆ Im Falle der Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin übernimmt der bzw. die 1. Vizepräsident:in die Vorsitzführung, im Falle deren Verhinderung der

bzw. die 2. Vizepräsident:in. Sind auch diese verhindert, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz

Tätigkeitsberichte:

- ◆ Die von den Landesgruppen erstellten Tätigkeitsberichte werden vom Bundesvorstand unter Berücksichtigung der Bundesaktivitäten zu einem Bericht der Vereinigung zusammengefasst.

Protokollführung:

- ◆ Über die Sitzungen der Generalversammlung, der a. o. Generalversammlung, des Präsidiums und des Bundesvorstandes, ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält: Anzahl der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse im genauen Wortlaut einschließlich der Abstimmungsergebnisse, Verlauf der Sitzung, Beginn und Ende der Sitzung. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung ausgesandt und in der nächsten Sitzung beschlossen.

Zeichnungsermächtigung im finanziellen Bereich:

- ◆ Der bzw. die Finanzreferent:in, der bzw. die stellvertretende Finanzreferent:in , der Präsident bzw. die Präsidentin sowie die stellvertretenden Vizepräsident:innen, sind bis zu einem Betrag von 1.500 € einzeln zeichnungsberechtigt. Jedoch ist auch bei Beträgen unter 1.500.- € im weiteren Verlauf eine Doppelzeichnung nachzuweisen. Wird diese Summe überschritten kann eine Überweisung nur mit einer vorhergehenden Doppelzeichnung durch die Berechtigten erfolgen. Die Vereinigung verpflichtende finanzielle Urkunden unterzeichnen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter:innen.

Spesenersätze für Personen auf Bundesebene:

- ◆ Den Mitgliedern des Bundesvorstandes oder Personen, die mit bundesnotwendigen Aufgaben betraut werden, gebührt für Fahrten, die über die

eigenen Landesgrenzen hinausgehen, ein Spesenersatz für Bahnfahrten 2. Klasse sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Diese Regelung gilt auch für Mitglieder bei deren Teilnahme an der Generalversammlung. Abweichende Regelungen können von den Landesorganisationen mit dem Bundesvorstand vereinbart werden und bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes.

- ◆ Dem oder der im Bundesvorstand tätigen administrativen Mitarbeiter:in gebührt ein in Abstimmung mit der Parlamentsdirektion vom Bundesvorstand festgelegtes Honorar, welches von der Parlamentsdirektion direkt überwiesen wird.